

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 852.11, Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 13. Dezember 2016 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen - Gesuche

¹ Gesuche um Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen sind an das Amt zu richten.

² Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

³ Beitragsberechtigt sind privatrechtliche Trägerschaften von:

- a. Kindertagesstätten;
- b. schulergänzenden Tagesstrukturen.

§ 2b (neu)

Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen - Ausrichtung

¹ Beiträge können ausgerichtet werden, wenn:

- a. die Einrichtung über eine kantonale Betriebsbewilligung des Amts verfügt;
- b. sie mindestens 10 neue Betreuungsplätze schafft;
- c. die Öffnungszeiten von Kindertagesstätten mindestens 40 Stunden pro Woche während mindestens 45 Wochen pro Jahr und jene der schulergänzenden Tagesstrukturen mindestens 25 Stunden pro Woche während 38 Schulwochen pro Jahr umfassen und

- d. der Bedarf für zusätzliche Plätze quantitativ nachgewiesen ist. Der quantitative Nachweis bezieht sich auf die kantonale Analyse zur Versorgungsdichte gemäss § 5. Wenn der quantitative Bedarf nicht gegeben ist, kann ein qualitativer Nachweis erbracht werden. Das Amt regelt das Nähere in Richtlinien.
- ² Das Amt legt anhand des nachgewiesenen Bedarfs fest, wie viele neu geschaffene Plätze einer Einrichtung beitragsberechtigt sind.
- ³ Die Beiträge an Kindertagesstätten und schulergänzende Tagesstrukturen werden in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils pro Platz und Jahr in folgender Höhe ausgerichtet:
- a. bei Kindertagesstätten CHF 4000.–;
 - b. bei schulergänzenden Tagesstrukturen CHF 2500.–.
- ⁴ Die Finanzhilfen umfassen:
- a. für belegte Plätze den vollen Beitrag;
 - b. für nicht belegte, aber beitragsberechtigte Plätze während des 1. Beitragsjahres 50 % des Beitrags.
- ⁵ Das Beitragsgesuch ist vor der Betriebsaufnahme der Einrichtung bzw. vor der Erweiterung des Angebots beim Amt einzureichen, frühestens jedoch 4 Monate vorher. Das Amt regelt das Beitragsverfahren in Richtlinien.
- ⁶ Das Amt entscheidet über die Beitragsgesuche mit Verfügung.
- ⁷ Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt im 1. Beitragsjahr entsprechend der Belegung 6 Monate nach der Eröffnung oder Erweiterung und im 2. Beitragsjahr entsprechend der Belegung 18 Monate nach der Eröffnung oder Erweiterung. Über Ausnahmen entscheidet das Amt.
- ⁸ Die Einrichtungen sind verpflichtet, das Amt über wesentliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Beitragsberechtigung und die Beiträge zu informieren.

§ 5 (neu)

Versorgungsdichte

¹ Das Amt erstellt mindestens alle 3 Jahre eine Analyse zur Versorgungsdichte der Betreuungsplätze für Kinder vor und nach Schuleintritt und publiziert diese.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Liestal

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Jourdan

die Landschreiberin: Heer Dietrich